

# ius.focus

April 2022 He

Aktuelle Rechtsprechung kompakt

## **ZGB**

Abänderung von Eheschutzmassnahmen nach Einreichung der Scheidungsklage

## **Obligationenrecht (AT/BT)**

Kündigung kurz vor Pensionierung

## **Gesellschaftsrecht**

Kein Rechtsschutzinteresse am Aufführen der Aktionärsanträge in der Einladung zur ordentlichen Generalversammlung

## **Haftpflichtrecht und privates Versicherungsrecht**

Unterbrechung des Kausalzusammenhangs zufolge Selbstverschulden

## **Handels- und Wirtschaftsrecht**

Auswirkungen von US-Sanktionen gegen Russland auf Schweizer Bankbeziehungen

## **Zivilprozessrecht**

Zivilprozessuale Schutzmassnahmen

## **SchKG**

Rechtshilfeweiser Arrestvollzug durch ein Lead-Betreibungsamt

## **IPR, LugÜ, Schiedsgerichtsbarkeit**

Notzuständigkeit nach Art. 3 IPRG

## **Strafrecht, Strafprozessrecht**

Verbotene Handlungen für einen fremden Staat

## **Anwaltsrecht**

Ist eine Video-CD ein Original?

## Auswirkungen von US-Sanktionen gegen Russland auf Schweizer Bankbeziehungen

Art. 16 und 154 ff. IPRG; Art. 397 Abs. 1 OR; Art. 3 Abs. 2 lit. c BankG

**Eine Schweizer Bank hat das Recht vom Kunden angewiesene Wertpapiertransaktionen, die unter das US-Sanktionsregime gegen Russland fallen, zu verweigern, wenn ihre AGB dies vorsehen.** [95]

BGer 4A\_659/2020 vom 6. August 2021

Die A. Holding S.A. (Beschwerdeführerin) und die Bank Julius Bär & Co. AG (Beschwerdegegnerin) führen seit 2003 eine Konto- und Depotbeziehung. Die Beschwerdeführerin gehört zur sog. A. Gruppe, an deren Spitze eine Stiftung ist. Die einzige Begünstigte dieser Stiftung wird zu 100% von Viktor Vekselberg gehalten. Diesen hat die Beschwerdeführerin bei der Kontoeröffnung als wirtschaftlich berechtigte Person angegeben.

Im Jahr 2013 gewährte die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin ein Darlehen in der Form eines festen Vorschusses in der Höhe von USD 160 Mio., welches mit hinterlegten Wertschriften im Wert von ca. USD 465 Mio. gesichert war. Kurz vor Fälligkeit des festen Vorschusses wurde Herr Vekselberg auf die US-Sanktionsliste betreffend Sanktionen gegen Russland wegen der Krim-Annexion gesetzt. Als die Beschwerdeführerin den Verkauf eines Teils der USD-Wertschriften anordnete, um mit dem Verkaufserlös das Darlehen zu tilgen, weigerte sich die Beschwerdegegnerin, die Instruktionen zu befolgen, weil es ihr verboten sei, Transaktionen in USD im Zusammenhang mit der Beschwerdeführerin zu tätigen. Nach durchlaufenem Massnahmeverfahren beantragte die Beschwerdeführerin dem Handelsgericht Zürich u.a., die Beschwerdegegnerin sei zur Durchführung der Transaktion zu verpflichten. Das abweisende Urteil des Handelsgerichts zog die Beschwerdeführerin ans Bundesgericht weiter.

Das Bundesgericht beurteilte vorab, ob das Vermögen der Beschwerdeführerin mit US-Sanktionen belegt war (E. 2) und erwog, die Vorinstanz habe diese Frage zu Recht nach US-Recht beurteilt und folglich liege keine Verletzung von Art. 16 Abs. 1 IPRG vor. Es stützte die Auffassung der Vorinstanz, wonach die Beschwerdeführerin einer sanktionierten Person gleichzustellen sei, obwohl sie nicht auf der Sanktionsliste stand. Zu diesem Schluss kam die Vorinstanz, weil Herr Vekselberg «interests in property» an den Vermögenswerten der Beschwerdeführerin habe, weshalb nach US-Recht die Vermögenswerte der Beschwerdeführerin als blockiert zu gelten hätten. Dabei habe die Vorinstanz unter den Begriff «interests in property» aus dem US-Recht willkürlich

die wirtschaftlich berechtigte Person nach schweizerischem Verständnis subsumiert.

Darauf prüfte das Bundesgericht, ob auch der konkrete Auftrag unter das Sanktionsregime fiel (E. 3). Gemäss verbindlichen Feststellungen der Vorinstanz, dass bei jeder Transaktion in USD die Benutzung der US-Finanzmarkt-Infrastrukturen anzunehmen sei, sei der Verkauf der in USD denominierten Wertpapiere der Beschwerdeführerin vom US-Sanktionsrecht erfasst (E. 3.5) und es sei von signifikanten Transaktionen auszugehen (nebst der Tilgung des Darlehens in der Höhe von rund USD 160 Mio. wurden weitere Transaktionen in der Höhe von ca. USD 17 Mio. und USD 300 Mio. beantragt), weshalb sie ebenfalls sanktionsbewehrt seien (E. 3.6).

Weiter erörterte das Bundesgericht die Folgen der Anwendbarkeit des US-Sanktionsregimes auf diese Transaktionen (E. 5). Die Vorinstanz räumte der Bank ein aufsichtsrechtliches und vertragsrechtliches Verweigerungsrecht ein: Gemäss Bankenaufsichtsrecht prüfe die FINMA bei der «Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung» nach Art. 3 Abs. 2 lit. c BankG vorfrageweise die Einhaltung von ausländischem Recht, weshalb sie Banken dazu anhalten könne, nicht gegen US-Sanktionen zu verstossen. Die drohenden Sanktionen führten zur Unzumutbarkeit der Ausführung der Instruktionen, weshalb der Bank ein gesetzliches Leistungsverweigerungsrecht zustünde (vgl. Art. 397 Abs. 1 OR). Das Bundesgericht hingegen nahm ein vertragliches Verweigerungsrecht an und ging nicht weiter auf das Aufsichts- und Auftragsrecht ein. Gemäss seiner Auslegung von Art. 4 AGB dürfe die Bank Instruktionen verweigern, die gegen an den Börsen und Handelsplätzen geltende Vorschriften oder Usancen verstossen. Dazu zählten auch geltende Wirtschaftssanktionen. Folglich sei die Ablehnung der gegen das US-Sanktionsregime verstossenden Transaktionen zulässig gewesen. Demnach wurde die Beschwerde abgewiesen, soweit auf sie eingetreten wurde.

### Kommentar

Das Bundesgericht bestätigt mit diesem Urteil, dass der Schweizer Begriff der wirtschaftlich berechtigten Person unter den Begriff der «interests in property» nach US-Sanktionsrecht fällt. Damit können Vermögenswerte von Personen, die einer Schweizer Bank als wirtschaftlich berechtigte Person gemeldet wurden und auf einer US-Sanktionsliste stehen, nach US-Recht als blockiert gelten. Da die AGB von Schweizer Banken regelmässig zumindest implizit Verweigerungsrechte für gegen ausländisches Sanktionsrecht verstossende Transaktionen vorsehen, verdeutlicht dieses Urteil die Relevanz von US-Sanktionen für schweizerische Bankbeziehungen.